



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.1. Bekanntmachung des Ergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 06. Februar 2005 Seite 1
- 1.2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow  
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Lichtenberg  
Az.: 96-1320-296 Seite 2

(Ende des amtlichen Teils)

## 1. Öffentliche Bekanntmachungen

### 1.1. Bekanntmachung des Ergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 06. Februar 2005

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2005 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 26.239
- die Zahl der Wähler: 10.509
- die Zahl der ungültigen Stimmen: 167
- die Zahl der gültigen Stimmen: 10.342

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)		Vor- und Familiennamen der Bewerber	Stimmenzahl	in %
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Ernst Bahr	5.144	49,74
2	Pro Ruppin e.V. unabhängige Wählergemeinschaft	Pro Ruppin	Jens-Peter Golde	5.198	50,26
			<b>Summe:</b>	<b>10.342</b>	

3. Der Stadtwahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Jens-Peter Golde mit 5.198 Stimmen die erforderliche Stimmenzahl nach § 72 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin gewählt wurde.

Neuruppin, den 7. Februar 2005

Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin

## 1.2

**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie  
und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow,  
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow  
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4  
Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin  
in der Gemarkung Lichtenberg  
Az.: 96-1320-296**

Die E.DIS Aktiengesellschaft, Langewahlerstraße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree hat mit Datum vom 24. September 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 KV Freileitung (Abzweig Velten - Neuruppin TA Radensleben - Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-296 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (03 32 03) 36-720 oder -823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3.

Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigtem an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

*Kleinmachnow, 19. Januar 2005*

*Im Auftrag*

*(Vogel)*

### **Ende des amtlichen Teils**

#### Impressum

### **Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

**Das Amtsblatt erscheint im:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Objektleitung und Anzeigen:**

Michael Buschner

**Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.